

Brüssel, den 8. Juni 2021 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0249(COD)

9318/1/21 REV 1

CODEC 798
JAI 655
FRONT 207
VISA 110
SIRIS 51
CADREFIN 269
COMIX 291

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (erste Lesung)
	 Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat am 13. Juni 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
- Der <u>Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss</u> hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 2018 abgegeben².
- 3. Der <u>Ausschuss der Regionen</u> wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.
- 4. Das <u>Europäische Parlament</u> hat am 13. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt³.

_

1

Dok. 10151/18 + ADD 1.

ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 184.

Dok. 7403/19.

- 5. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat die vorläufige Einigung am 1. März 2021 bestätigt, und der Vorsitzende des Ausschusses hat am 2. März 2021 ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem er erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen dürfte.
- 6. Der <u>Ausschuss der Ständigen Vertreter</u> hat am 10. März 2021 die von den beiden gesetzgebenden Organen erzielte vorläufige Einigung bestätigt.
- 7. Der <u>Ausschuss der Ständigen Vertreter</u> wird daher ersucht, dem <u>Rat</u>⁴ vorzuschlagen, er möge seinen Standpunkt in erster Lesung (Dokument 6487/21 + REV 1 (ro) + COR 1 (cs)) und die Begründung (Dokument 6487/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.
- 8. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 wiedergegeben.

Dänemark und Irland beteiligen sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.